

TE Bvwg Beschluss 2026/3/12 W179 2305936-1

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.03.2026

Entscheidungsdatum

12.03.2026

Norm

AVG §13 Abs3

B-VG Art133 Abs4

FMGebO §47

FMGebO §48

FMGebO §49

FMGebO §50

FMGebO §51

ORF-Beitrags-Gesetz 2024 §10 Abs1

ORF-Beitrags-Gesetz 2024 §21 Abs1

ORF-Beitrags-Gesetz 2024 §21 Abs7

ORF-Beitrags-Gesetz 2024 §4a

RGG §3 Abs1

RGG §3 Abs5

RGG §4 Abs1

RGG §6 Abs1

RGG §6 Abs2

VwGVG §17

VwGVG §24 Abs2 Z1

VwGVG §28 Abs1

VwGVG §31 Abs1

VwGVG §9 Abs1

1. AVG § 13 heute
2. AVG § 13 gültig ab 15.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
3. AVG § 13 gültig von 01.01.2012 bis 14.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2011
4. AVG § 13 gültig von 01.01.2011 bis 31.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008
5. AVG § 13 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008
6. AVG § 13 gültig von 01.07.2004 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2004
7. AVG § 13 gültig von 01.03.2004 bis 30.06.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2004
8. AVG § 13 gültig von 20.04.2002 bis 29.02.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2002

9. AVG § 13 gültig von 01.01.2002 bis 19.04.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 137/2001
10. AVG § 13 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
11. AVG § 13 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. § 10 heute
2. § 10 gültig ab 17.10.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 59/2025
3. § 10 gültig von 01.01.2024 bis 16.10.2025

1. § 21 heute
2. § 21 gültig ab 17.10.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 59/2025
3. § 21 gültig von 01.01.2024 bis 16.10.2025
4. § 21 gültig von 09.09.2023 bis 31.12.2023

1. § 21 heute
2. § 21 gültig ab 17.10.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 59/2025
3. § 21 gültig von 01.01.2024 bis 16.10.2025
4. § 21 gültig von 09.09.2023 bis 31.12.2023

1. § 4a gültig von 09.09.2023 bis 31.12.2025

1. RGG § 3 gültig von 01.09.2016 bis 31.12.2023 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 112/2023
2. RGG § 3 gültig von 01.09.2012 bis 31.08.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2012
3. RGG § 3 gültig von 01.01.2004 bis 31.08.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2003
4. RGG § 3 gültig von 01.07.2003 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2003
5. RGG § 3 gültig von 01.01.2002 bis 30.06.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2001
6. RGG § 3 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.2001

1. RGG § 3 gültig von 01.09.2016 bis 31.12.2023 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 112/2023
2. RGG § 3 gültig von 01.09.2012 bis 31.08.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2012
3. RGG § 3 gültig von 01.01.2004 bis 31.08.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2003
4. RGG § 3 gültig von 01.07.2003 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2003
5. RGG § 3 gültig von 01.01.2002 bis 30.06.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2001
6. RGG § 3 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.2001

1. RGG § 4 gültig von 01.07.2003 bis 31.12.2023 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 112/2023
2. RGG § 4 gültig von 01.01.2000 bis 30.06.2003

1. RGG § 6 gültig von 01.11.2021 bis 31.12.2023 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 112/2023
2. RGG § 6 gültig von 01.09.2016 bis 31.10.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2016
3. RGG § 6 gültig von 01.01.2014 bis 31.08.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2013
4. RGG § 6 gültig von 14.01.2010 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 9/2010
5. RGG § 6 gültig von 01.07.2003 bis 13.01.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2003
6. RGG § 6 gültig von 01.01.2000 bis 30.06.2003

1. RGG § 6 gültig von 01.11.2021 bis 31.12.2023 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 112/2023
2. RGG § 6 gültig von 01.09.2016 bis 31.10.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2016

3. RGG § 6 gültig von 01.01.2014 bis 31.08.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2013
 4. RGG § 6 gültig von 14.01.2010 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 9/2010
 5. RGG § 6 gültig von 01.07.2003 bis 13.01.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2003
 6. RGG § 6 gültig von 01.01.2000 bis 30.06.2003
1. VwGVG § 17 heute
 2. VwGVG § 17 gültig ab 01.01.2014
1. VwGVG § 24 heute
 2. VwGVG § 24 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. VwGVG § 24 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
 4. VwGVG § 24 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016
1. VwGVG § 28 heute
 2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018
1. VwGVG § 31 heute
 2. VwGVG § 31 gültig ab 01.09.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
 3. VwGVG § 31 gültig von 01.01.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
 4. VwGVG § 31 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016
1. VwGVG § 9 heute
 2. VwGVG § 9 gültig ab 21.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/2023
 3. VwGVG § 9 gültig von 01.01.2019 bis 20.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 4. VwGVG § 9 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

Spruch

,

W179 2305936-1/6E

W179 2336281-1/2E W179 2305936-1/6E, W179 2336281-1/2E

BESCHLUSS

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Mag. Eduard Hartwig PAULUS über die Beschwerde 1.) der XXXX , geb am XXXX , wohnhaft in XXXX , sowie 2.) des „ XXXX “ in XXXX , jeweils gegen den Bescheid der ORF-Beitrags Service GmbH vom XXXX , ZI XXXX , Beitragsnummer XXXX , betreffend einen Antrag auf Befreiung vom ORF-Beitrag, beschlossen: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Mag. Eduard Hartwig PAULUS über die Beschwerde 1.) der römisch 40 , geb am römisch 40 , wohnhaft in römisch 40 , sowie 2.) des „ römisch 40 “ in römisch 40 , jeweils gegen den Bescheid der ORF-Beitrags Service GmbH vom römisch 40 , ZI römisch 40 , Beitragsnummer römisch 40 , betreffend einen Antrag auf Befreiung vom ORF-Beitrag, beschlossen:

SPRUCH

A) Beschwerde

I. Die Beschwerde der XXXX , geb am XXXX , wird wegen Nichterfüllung des Mängelbehebungsauftrages zurückgewiesen. römisch eins. Die Beschwerde der römisch 40 , geb am römisch 40 , wird wegen Nichterfüllung des Mängelbehebungsauftrages zurückgewiesen.

II. Die Beschwerde des „ XXXX “ wird infolge mangelnder Beschwerdelegitimation infolge fehlender Rechtspersönlichkeit als unzulässig zurückgewiesen. römisch zwei. Die Beschwerde des „ römisch 40 “ wird infolge mangelnder Beschwerdelegitimation infolge fehlender Rechtspersönlichkeit als unzulässig zurückgewiesen.

B) Revision

Die Revision ist gemäß Art 133 Abs 4 B-VG nicht zulässig. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

Begründung:

I. Verfahrensgang:römisch eins. Verfahrensgang:

1. Mit dem angefochtenen Bescheid wies die belangte Behörde – nach Erteilung eines Verbesserungsauftrages – den Antrag der XXXX (im Folgenden auch: Erstbeschwerdeführerin) auf Befreiung vom ORF-Beitrag zurück und sprach aus, dass der ORF-Beitrag fristgerecht zu bezahlen sei.1. Mit dem angefochtenen Bescheid wies die belangte Behörde – nach Erteilung eines Verbesserungsauftrages – den Antrag der römisch 40 (im Folgenden auch: Erstbeschwerdeführerin) auf Befreiung vom ORF-Beitrag zurück und sprach aus, dass der ORF-Beitrag fristgerecht zu bezahlen sei.

2. Dagegen richtete sich in weiterer Folge 1.) das Rechtsmittel der Erstbeschwerdeführerin sowie 2.) das Rechtsmittel des „ XXXX “ (im Folgenden: zweitbeschwerdeführende Partei).2. Dagegen richtete sich in weiterer Folge 1.) das Rechtsmittel der Erstbeschwerdeführerin sowie 2.) das Rechtsmittel des „ römisch 40 “ (im Folgenden: zweitbeschwerdeführende Partei).

3. Mit hiergerichtlichem Mängelbehebungsauftrag wurde die Erstbeschwerdeführerin (das von ihr eingebrachte Rechtsmittel betreffend) aufgefordert, binnen zwei Wochen bei sonstiger Zurückweisung nach § 17 VwGVG iVm § 13 Abs 3 AVG, die belangte Behörde zu bezeichnen sowie das Beschwerdebegehren auszuführen3. Mit hiergerichtlichem Mängelbehebungsauftrag wurde die Erstbeschwerdeführerin (das von ihr eingebrachte Rechtsmittel betreffend) aufgefordert, binnen zwei Wochen bei sonstiger Zurückweisung nach Paragraph 17, VwGVG in Verbindung mit Paragraph 13, Absatz 3, AVG, die belangte Behörde zu bezeichnen sowie das Beschwerdebegehren auszuführen.

4. Der Mängelbehebungsauftrag wurde der Erstbeschwerdeführerin im Wege der Hinterlegung am XXXX (erster Tag der Abholmöglichkeit) zugestellt und zudem von ihr am selben Tag übernommen. Eine Verbesserung unterblieb bis zum Ausfertigungsdatum dieser Entscheidung.4. Der Mängelbehebungsauftrag wurde der Erstbeschwerdeführerin im Wege der Hinterlegung am römisch 40 (erster Tag der Abholmöglichkeit) zugestellt und zudem von ihr am selben Tag übernommen. Eine Verbesserung unterblieb bis zum Ausfertigungsdatum dieser Entscheidung.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat über das Anbringen erwogenrömisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat über das Anbringen erwogen:

1. Feststellungen:

1. Die Punkte 1. bis 4. des Verfahrensganges werden festgestellt und dieser Entscheidung als entscheidungswesentlich zugrunde gelegt.

2. Der angefochtene Bescheid wurde als Brief ohne Zustellnachweis zugestellt.

2. Beweiswürdigung:

1. Der entscheidungswesentliche Sachverhalt erschließt sich aus dem Verfahrensgang, welcher wiederum auf den unzweifelhaften und insoweit nicht bestrittenen Tatsachen des Verfahrensakts und der darin enthaltenen Unterlagen beruht.

2. Die Zustellung des angefochtenen Bescheids ohne Zustellnachweis ergibt sich aus der Aktenlage und dem hg Amtswissen.

3. Rechtliche Würdigung:

3.1. Rechtsnormen:

Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz

Die § 8, § 9 und § 13 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG),BGBl Nr 51/1991 idFBGBl I Nr 157/2024, lauten (auszugsweise) wortwörtlichDie Paragraph 8,, Paragraph 9 und Paragraph 13, des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), Bundesgesetzblatt Nr 51 aus 1991, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr 157 aus 2024,, lauten (auszugsweise) wortwörtlich:

„Beteiligte; Parteien

§ 8. Personen, die eine Tätigkeit der Behörde in Anspruch nehmen oder auf die sich die Tätigkeit der Behörde bezieht,

sind Beteiligte und, insoweit sie an der Sache vermöge eines Rechtsanspruches oder eines rechtlichen Interesses beteiligt sind, Parteien.Paragraph 8, Personen, die eine Tätigkeit der Behörde in Anspruch nehmen oder auf die sich die Tätigkeit der Behörde bezieht, sind Beteiligte und, insoweit sie an der Sache vermöge eines Rechtsanspruches oder eines rechtlichen Interesses beteiligt sind, Parteien.

Rechts- und Handlungsfähigkeit

§ 9. Insoweit die persönliche Rechts- und Handlungsfähigkeit von Beteiligten in Frage kommt, ist sie von der Behörde, wenn in den Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmt ist, nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts zu beurteilen.Paragraph 9, Insoweit die persönliche Rechts- und Handlungsfähigkeit von Beteiligten in Frage kommt, ist sie von der Behörde, wenn in den Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmt ist, nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts zu beurteilen.

[...]

Anbringen

§ 13. (1) Soweit in den Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmt ist, können Anträge, Gesuche, Anzeigen, Beschwerden und sonstige Mitteilungen bei der Behörde schriftlich, mündlich oder telefonisch eingebracht werden. Rechtsmittel und Anbringen, die an eine Frist gebunden sind oder durch die der Lauf einer Frist bestimmt wird, sind schriftlich einzubringen. Erscheint die telefonische Einbringung eines Anbringens der Natur der Sache nach nicht tunlich, so kann die Behörde dem Einschreiter auftragen, es innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich oder mündlich einzubringen.Paragraph 13, (1) Soweit in den Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmt ist, können Anträge, Gesuche, Anzeigen, Beschwerden und sonstige Mitteilungen bei der Behörde schriftlich, mündlich oder telefonisch eingebracht werden. Rechtsmittel und Anbringen, die an eine Frist gebunden sind oder durch die der Lauf einer Frist bestimmt wird, sind schriftlich einzubringen. Erscheint die telefonische Einbringung eines Anbringens der Natur der Sache nach nicht tunlich, so kann die Behörde dem Einschreiter auftragen, es innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich oder mündlich einzubringen.

(2) Schriftliche Anbringen können der Behörde in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden, mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr zwischen der Behörde und den Beteiligten nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind. Etwaige technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs zwischen der Behörde und den Beteiligten sind im Internet bekanntzumachen.

(3) Mängel schriftlicher Anbringen ermächtigen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.

[...]“

3.2. Zu Spruchpunkt A) I.: Beschwerde der Erstbeschwerdeführerin3.2. Zu Spruchpunkt A) römisch eins.: Beschwerde der Erstbeschwerdeführerin

1. Da der (ihr Rechtsmittel betreffende) Mängelbehebungsauftrag der Erstbeschwerdeführerin ordnungsgemäß zugestellt wurde und die Erstbeschwerdeführerin die ihr gesetzte Frist zur Behebung der genannten Mängel ungenutzt verstreichen ließ, war ihre Beschwerde gemäß § 31 Abs 1, § 9 Abs 1 und § 17 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) iVm § 13 Abs 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) wegen Nichterfüllung des Mängelbehebungsauftrages als unzulässig zurückzuweisen und somit spruchgemäß zu entscheiden.1. Da der (ihr Rechtsmittel betreffende) Mängelbehebungsauftrag der Erstbeschwerdeführerin ordnungsgemäß zugestellt wurde und die Erstbeschwerdeführerin die ihr gesetzte Frist zur Behebung der genannten Mängel ungenutzt verstreichen ließ, war ihre Beschwerde gemäß Paragraph 31, Absatz eins., Paragraph 9, Absatz eins und Paragraph 17, Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) in Verbindung mit Paragraph 13, Absatz 3, Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) wegen Nichterfüllung des Mängelbehebungsauftrages als unzulässig zurückzuweisen und somit spruchgemäß zu entscheiden.

3.3. Zu Spruchpunkt A) II.: Beschwerde der zweitbeschwerdeführenden ParteB.3. Zu Spruchpunkt A) römisch zwei.: Beschwerde der zweitbeschwerdeführenden Partei

2.1. Nach Art 132 Abs 1 Z 1 B-VG kann gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben, wer durch den Bescheid in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet. Die Verletzung muss (bloß) möglich sein, also zutreffen können. Ob eine derartige Verletzung tatsächlich stattgefunden hat, ist hingegen eine Frage der Sachlegitimation, dh der inhaltlichen Begründetheit der Beschwerde (VwGH 05.04.2022, Ra 2022/03/0073; Hengstschläger/Leeb, § 7 VwGVG Rz 19).

2.1. Nach Artikel 132, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG kann gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben, wer durch den Bescheid in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet. Die Verletzung muss (bloß) möglich sein, also zutreffen können. Ob eine derartige Verletzung tatsächlich stattgefunden hat, ist hingegen eine Frage der Sachlegitimation, dh der inhaltlichen Begründetheit der Beschwerde (VwGH 05.04.2022, Ra 2022/03/0073; Hengstschläger/Leeb, Paragraph 7, VwGVG Rz 19).

Dementsprechend (vgl auch AVG §§ 8 f) kommen als Beschwerdeführer sowohl natürliche als auch juristische Personen in Betracht (Hengstschläger/Leeb, AVG § 7 VwGVG Rz 20 mHa VwGH 26.11.2015, Ra 2015/07/0051). Dementsprechend vergleiche auch AVG Paragraphen 8, f) kommen als Beschwerdeführer sowohl natürliche als auch juristische Personen in Betracht (Hengstschläger/Leeb, AVG Paragraph 7, VwGVG Rz 20 mHa VwGH 26.11.2015, Ra 2015/07/0051).

2.2. Bei der zweitbeschwerdeführenden Partei handelt es sich weder um eine natürliche noch um eine juristische Person. Es mangelt ihr daher schon an der Rechts- und Handlungsfähigkeit, erst recht an der benötigten Partei- und Prozessfähigkeit für das Verwaltungsverfahren sowie das Verfahren vor den Verwaltungsgerichten.

Für die zweitbeschwerdeführende Partei besteht daher nicht die Möglichkeit einer Verletzung in subjektiv-öffentlichen Rechten durch den angefochtenen Bescheid, sodass ihr keine Beschwerdelegitimation zukommt (siehe dazu VwGH 30.05.2017, Ra 2015/07/0106), woran die Solidarhaftung für den ORF-Beitrag nach § 3 Abs 2 ORF-Beitrags-Gesetz nichts zu ändern vermag. Für die zweitbeschwerdeführende Partei besteht daher nicht die Möglichkeit einer Verletzung in subjektiv-öffentlichen Rechten durch den angefochtenen Bescheid, sodass ihr keine Beschwerdelegitimation zukommt (siehe dazu VwGH 30.05.2017, Ra 2015/07/0106), woran die Solidarhaftung für den ORF-Beitrag nach Paragraph 3, Absatz 2, ORF-Beitrags-Gesetz nichts zu ändern vermag.

2.3. Die Beschwerde des „ XXXX “ war sohin infolge mangelnder Beschwerdelegitimation infolge fehlender Rechtspersönlichkeit als unzulässig zurückzuweisen. 2.3. Die Beschwerde des „ römisch 40 “ war sohin infolge mangelnder Beschwerdelegitimation infolge fehlender Rechtspersönlichkeit als unzulässig zurückzuweisen.

Entfall der mündlichen Verhandlung:

Bei diesem Ergebnis konnte gemäß § 24 Abs 2 Z 1 VwGVG eine mündliche Verhandlung unterbleiben. Bei diesem Ergebnis konnte gemäß Paragraph 24, Absatz 2, Ziffer eins, VwGVG eine mündliche Verhandlung unterbleiben.

3.4. Zu Spruchpunkt B) Revision:

Gemäß § 25a Abs 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art 133 Abs 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art 133 Abs 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Es war daher auch in diesem Punkt spruchgemäß zu entscheiden.

Schlagworte

angemessene Frist belangte Behörde Beschwerdeantrag Beschwerdegründe Beschwerdeinhalt
Beschwerdelegimitation Beschwerdemängel Beschwerderecht Mängelbehebung Mangelhaftigkeit ORF-Beitrag
Rechtspersönlichkeit Rundfunkgebührenbefreiung Unzulässigkeit der Beschwerde Verbesserungsauftrag
Zurückweisung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2026:W179.2305936.1.00

Im RIS seit

18.06.2026

Zuletzt aktualisiert am

18.06.2026

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at